

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2007

Nr. 2007/1346

KR.Nr. K 071/2007 (VWD)

Kleine Anfrage Ruedi Nützi (FdP, Wolfwil): Förderung Alternativheizungen (16.05.2007); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Nutzung aller Möglichkeiten der alternativen Energienutzung vor allem im Bereich der Heizungen ist ein Gebot der Stunde. Es gilt, die Grenzbereiche auszuloten und allenfalls anzupassen. In diesem Zusammenhang sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie werden Alternativheizungen (z.B. Erdsondenheizungen, Grundwasserwärmepumpen) heute vom Kanton gefördert?
2. Sieht der Kanton Möglichkeiten, alternative Heizungen, z.B. Grundwasserwärmepumpen, durch eine Reduktion der jetzt geltenden Normen (Verdampferleistungen) zu fördern?
3. Auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sich der Kanton, wenn es in der Bewilligung solcher Heizungen geologische Gutachten verlangt, die von der Bauherrschaft selbst zu zahlen sind?

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Aus dem Vorstosstext geht nicht eindeutig hervor, ob sich die Anfrage auf Alternativheizungen im allgemeinen oder lediglich auf das System der Wärmepumpen beschränkt. Da wir im Rahmen unserer Stellungnahmen zu den Aufträgen Irene Froelicher (RRB Nr. 2007/686 bzw. RRB Nr. 2007/687 betreffend Energieeffizienz und Alternativheizungen) ausgiebig Stellung genommen haben, gehen wir davon aus, dass sich die Anfrage ausschliesslich auf Wärmepumpen konzentriert.

Erdwärme und Umweltwärme lassen sich mittels Wärmepumpen für Wärmezwecke nutzen. Heute werden rund die Hälfte aller Minergie-Bauten mit Wärmepumpen versorgt. Auch bei den konventionellen Neubauten stellen Wärmepumpen eine beliebte Versorgungsvariante dar. Ein untrügliches Zeichen dafür, dass sich diese Technologie etabliert hat und zu den konventionellen Energieträgern absolut konkurrenzfähig ist. Heute sind in der Schweiz über 100'000 Wärmepumpen-Heizungen installiert. Wärmepumpen benötigen etwa 1.3 % des jährlichen Stromverbrauchs. Das ist wenig im Vergleich zu den heute rund 170'000 fest installierten Elektroheizungen, die 11 % des jährlichen, und im Winterhalbjahr sogar 18 % des Stromverbrauchs benötigen.

2.1 Zu Frage 1

Da Wärmepumpen absolut konkurrenzfähig gegenüber andern Heizsystemen sind, drängt sich eine finanzielle Förderung dieses Systems durch die öffentliche Hand nicht auf. Eine Ausnahmesituation liegt dann vor, wenn eine bestehende Elektroheizung durch eine Wärmepumpe ersetzt wird; dies wird von der Energiefachstelle mit einer finanziellen Unterstützung gefördert. Die Förderung dieses Umstiegs ist wegen der damit verbundenen Energie-Effizienzsteigerung sinnvoll, weil damit der Stromverbrauch auf einen Drittel gesenkt werden kann. Eine weitere direkte Förderung drängt sich z. Zt. nicht auf. Eine indirekte Förderung leistet auch das Amt für Umwelt als Gewässerschutzbehörde, welche Voranfragen und Beratungen für Erdsonden- und Grundwasser-Wärmepumpen kostenlos bearbeitet bzw. durchführt.

2.2 Zu Frage 2

Die aktuellen geltenden Normen bezüglich der Minimalleistung der Verdampfer bei Grundwasser-Wärmepumpen berufen sich auf eine Wegleitung aus dem Jahre 1995. Eine Reduktion um die Hälfte der jetzt geltenden Verdampferleistung von heute 100 kW auf 50 kW bzw. von 40 kW auf 20 kW ist durchaus denkbar und wird im Rahmen der laufenden Überarbeitung der geltenden Richtlinien überprüft. Die überarbeiteten Richtlinien werden Ende 2007 vorliegen. Eine vollständige Freigabe der Verdampferleistung steht aber nicht zur Diskussion, weil sich diese aus Gründen des Grundwasserschutzes resp. der diesbezüglichen Kontrollaufwendungen als unsinnig erweisen. Jeder Eingriff in ein auch zu Trinkwasserzwecken genutzten Grundwasserträger, ob klein oder gross, hat zu dessen Schutz die gleichen sehr strengen und verursachergerecht verrechneten Nachweise und Kontrollen zu gewärtigen. Für kleine Anlagen führt dies zu übermässigen Betriebskosten.

2.3 Zu Frage 3

Das Amt für Umwelt stützt sich bei der Anforderung von geologischen Gutachten einerseits auf das Verursacherprinzip nach Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01), andererseits auf Art. 32 Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201).



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, GK 2007-1057)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (2; moj, stu)
Amt für Umwelt (2)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat